



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 22.01.2018

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident

Anlage

- Ausfertigung -

Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat am 07.12.2017 gemäß §§ 29 Absatz 2, 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 322) die folgende Satzung beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 18.01.2018 – AZ: 21-32172/2035 die Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung

Die Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebO) in der Fassung vom 23.06.2003, zuletzt geändert am 04.07.2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebS)“

2. In Ziffer 3.1.10 werden

die Wörter „...soweit sie nicht Mitglied einer Ingenieurkammer sind“ gestrichen und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „40“ ersetzt.

3. Nach Ziffer 3.1.10 wird folgende Ziffer 3.1.11 eingefügt:

„3.1.11 Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Tragwerksplanerliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen 40“

4. Ziffer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1 nicht fälligkeitsgerechte Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren

2. Mahnstufe	26
3. Mahnstufe	37“

5. Ziffer 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.1 von Mitgliedern der Ingenieurkammer ab der dritten Beratungsstunde je angefangene halbe Stunde innerhalb eines Kalenderjahres 50“

6. Ziffer 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2 von anderen Personen je angefangene halbe Stunde 50“

7. Ziffer 3.4 wird gestrichen.

8. Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:

„3.7 Gebühren für das Sachverständigenwesen

3.7.1 Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung	
3.7.1.1 Antragsverfahren	1.500
3.7.1.2 Teilnahme an der Prüfung der Besonderen Sachkunde je Prüfung	800



3.7.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Verlängerung	
3.7.2.1	Antragsverfahren	550
3.7.2.2	Erfolgt eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, gilt Ziff. 3.7.1.2 entsprechend	
3.7.3	Amtshilfe	
3.7.3.1	Leistungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren	550 – 1.500
3.7.3.2	Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Prüfung der Besonderen Sachkunde je Prüfung	800
3.7.4	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Jahresgebühr	
3.7.4.1	Jahresgebühr für in dem Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Eingetragene	130
3.7.5	Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau	
3.7.5.1	Antragsverfahren	550 – 1.500
3.7.5.2	Prüfungsverfahren	
	Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Die der Ingenieurkammer Niedersachsen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Antragsteller als Auslagen auferlegt.“	

9. Die folgenden Ziffern 3.9 bis 3.10.5 werden neu eingefügt:

„3.9	Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach § 6 Nr. 5 in Verbindung mit §§ 7 bis 9 NIngG	
3.9.1	Antragsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse entsprechend § 6 Nr. 1 NIngG, sowie Genehmigung	nach Aufwand mindestens 150
3.9.2	Antragsverfahren und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung gemäß § 8 NIngG	150 – 2.300“
3.10	Ergänzende Regelungen	
3.10.1	Sofern bei Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, gelten folgende Sätze pro angefangene halbe Stunde	
	Geschäftsführer:	55,50
	Sachgebietsleiter:	50,00
	Sachbearbeiter:	41,50
	Sekretärin:	34,50

Der anzuwendende Halbstundensatz richtet sich nach der Funktionsebene des in der Hauptsache tätigen Mitarbeiters und schließt allgemeine Verwaltungskosten mit ein.

3.10.2	Im Falle der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller können die Gebühren je nach Aufwand um bis zu 50 % reduziert werden.	
3.10.3	Übersteigt der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden von	bis zu 1.000.
3.10.4	Die Jahresgebühr nach Ziffer 3.1.10 oder nach Ziffer 3.1.11 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist	um 20
3.10.5	Ist eine Gebühr sowohl nach Ziffer 3.1.10 als auch nach Ziffer 3.1.11 zu erheben, so ermäßigt sich die Summe der Gebühren	um 20.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, den Ingenieurnachrichten, in Kraft.

Hannover, 20.12.2017

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident